

# Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pölich „Auf'm Kantel, 2. Änderung und Erweiterung“

## Teil 2 der Begründung

### UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Landschaftspflegerischem Begleitplan  
gem. § 17 (4) BNatSchG

Stand zum Satzungsbeschluss



#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichtes, mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Pölich war, übereinstimmt.

Pölich, den

14.03.2016

Walter Clüsserath - Ortsbürgermeister

**Auftraggeber:** Ortsgemeinde Pölich  
54340 Pölich

**Bearbeitung:** Büro für Landespflege  
Landschaftsarchitekt E. Sonntag  
Moselstr. 14, 54340 Riol  
T: 06502 99031, F: 06502 99032  
E-Mail: info@sonntag-landespflge.de

Dezember 2014, geändert Sept. 2015  
Projekt-Nr. 2014-25



**KAPITEL 2 - Umweltbericht**

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne .....	4
3. Natura 2000 (§ 31 BNatSchG).....	5
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter .....	6
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen .....	6
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter .....	8
4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter .....	8
4.3 Entwicklungsprognose.....	10
4.4 Bewertungen der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) .....	12
4.5 Gesamtbewertungen der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	15
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans .....	15
6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB).....	15
7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB .....	15
7.1 Verfahren.....	15
7.2 Monitoring § 4c BauGB .....	15
7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	15
7.4. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen.....	16

Abbildungen

Abb. 1: Übersichtslageplan , Seite 3

Pläne

Bestand

Externe Maßnahmen

## 1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Eheleute Thomas und Heike Becker, Bergstraße 8, Pölich, beabsichtigen, die Erweiterung Ihres Wirtschaftsgebäudes (Weinbau) – Anbau eines Kellers - in den vorhandenen Erdhang. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Das Baufenster müsste im Bereich der Parzellen 416 und 417, Flur 2, erweitert werden.

Weiterhin soll der Bebauungsplan in die Parzellen 132/1, 256, 257, 258, 361 und 362/2 tlw., am südlichen Ortsrand gelegen, erweitert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist 4247,1 m<sup>2</sup> groß.

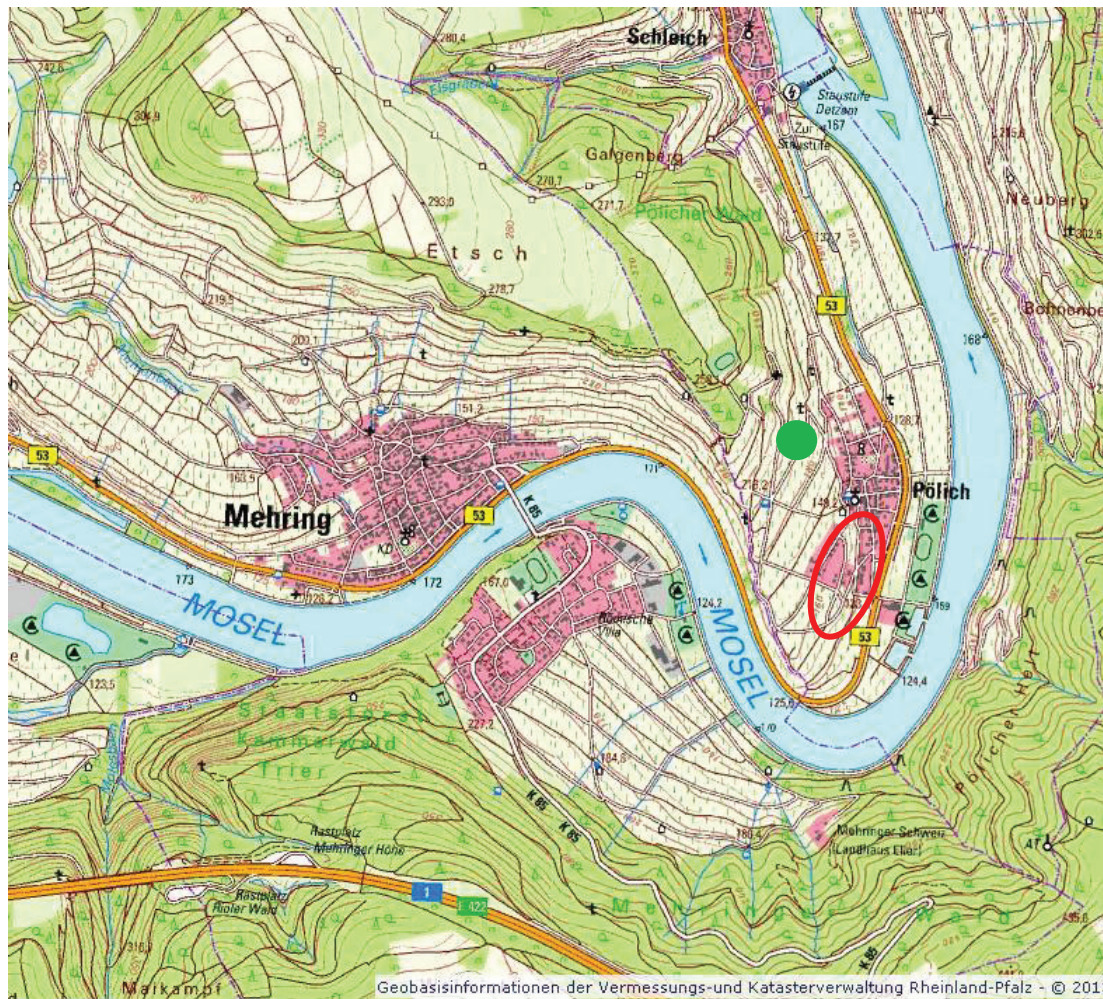


Abb. 1: Übersicht aus TK 25

- Lage des Bebauungsplans
- Lage der Ausgleichsflächen

## **2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne**

### Planungsrelevante Fachgesetze, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO).
3. Planzeichenverordnung (PlanZV)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
7. Bundesnaturschutzgesetz
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
9. Landeswassergesetz (LWG)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

### Planungsrelevante Fachpläne

- Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995 mit in Aufstellung befindlicher Fortschreibung
- Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Stand 2008
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich

- **3. Natura 2000 (§ 31 BNatSchG)**

**NATURA 2000****FFH-Gebiete**

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Mosel“ (5908-301) in 2,5 km Entfernung.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

**Vogelschutzgebiete**

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Piesport an der Mosel.

## 4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

### 4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

#### 4.1.1 Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

#### 4.1.2 Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

#### 4.1.3 Arten und Biotope

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erläutert. Darin ist u. a. festgestellt, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass

- die biologische Vielfalt
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Die Vernichtung wertvoller Landschaftsbestandteile und dauerhafte Schäden von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen.<sup>1</sup>

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Bereich Landkreis Trier-Saarburg, ist für die betroffene Fläche und auch für die umgebenden Flächen das Ziel „biotoptypenverträgliche Nutzung“ formuliert.

Flächen nach dem amtlichen Biotopkataster von Rheinland-Pfalz (Stand 2007) und § 30-Flächen sind nicht betroffen.

Aus Naturschutzsicht ist die Extensivierung von Flächennutzungen und der Erhalt der Habitatsignung für die Mauereidechse im Betrachtungsraum anzustreben.

#### Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Im Geltungsbereich kommen keine Flächen für den Biotopverbund vor. Die nächstgelegene Fläche des landesweiten Biotopverbunds ist der Flusslauf der Mosel mit Auebereichen.

#### **4.1.4 Landschaftsbild/Erholung**

Pölich liegt im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst.

Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

Weitere Schutzgebiete und –objekte kommen nicht vor.

#### **4.1.5 Menschliche Gesundheit/Bevölkerung**

Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Der typische Landschaftsbildcharakter ist zu erhalten. In diesem Fall sind Abstände zu den benachbarten Weinbauflächen durch Grünstreifen sinnvoll.

#### **4.1.6 Bebauungsplan „Auf'm Kantel“**

Im Bebauungsplan, rechtskräftig am 24.4.1999, ist die Parzelle 132/1 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Den Textfestsetzungen ist zu entnehmen: „Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, vollflächig einzusäen und gem. Planzeichen hin-

<sup>1</sup> I.S. d. Eingriffsregelung BNatSchG §§ 13-17

weis mit einer Gehölzpflanzung aus Strauchgruppen und Bäumen zu versehen. Die Flächen dienen zugleich der semizentralen Zwischenspeicherung/ Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers.“

#### **4.1.7 Flächennutzungsplan der VG Schweich, 12. Fortschreibung**

Der FNP der Verbandsgemeinde Schweich ist mit der 12. Änderung in der parallelen Fortschreibung. Die Offenlage hierzu wurde abgeschlossen. Vorgesehen ist die Neudarstellung einer Wohnbaufläche in einer Größenordnung von 0,28 ha. Durch die Änderung wird die Ortslage nach Süden hin abgerundet, indem die bereits durch eine öffentliche Straße erschlossenen Teilflächen in die Bebauung mit einbezogen werden.

Somit ist die Planfläche insgesamt als „gemischte Baufläche“ (M) und Wohnbaufläche (W) dargestellt.

#### **4.1.8 Naturraum/Relief**

Das Vorhaben liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“ (250.30) und hier in einem Gleithang der Mosel zwischen 139 m üNN und 155 m üNN. Die Flächen sind mehr oder weniger stark nach Osten geneigt, vergleichbar der umliegenden Hangbebauung.

## **4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter**

### **Boden**

Nach der Bodenübersichtskarte, Blatt Trier, kommen vor: „Verbreitet Rigosole aus Sandfließerde über Terrassenkies.“

Auf den devonischen Tonschiefern lagern mehrere Meter mächtige Terrassensedimente, Sande und Kiese, der Mosel auf. Sie werden in unregelmäßiger Mächtigkeit von steinig-lehmigen Solifluktuionsdecken überlagert. Die darauf durch natürliche Bodenentwicklung entstandenen, ursprünglich mäßig basenhaltigen Braunerden, sind inzwischen durch Rebanbau stark verändert. Hier sind durch kulturbedingten Tiefumbruch (maschinelles Rigolen) steinige Rigosole entstanden.

In Folge der Nutzung sind die Böden derzeit als nährstoffreich anzusprechen.

Gegenüber der Bebauung besteht eine hohe Empfindlichkeit da durch Versiegelung alle Bodenfunktionen betroffen sind.

Böden sind grundsätzlich empfindlich gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da durch den Eingriff alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasser- versickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluß ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben

Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

### **Wasser**

Die Terrassensedimente der Mosel werden als Porengrundwasserleiter mit starker bis

mittlerer Grundwasserführung angegeben.<sup>2</sup> Die durchlässigen Kiese der Terrassensedimente bilden keinen eigenen Grundwasserspeicher im Sinne von dauernd wassergesättigten Schichten, sondern sie führen das Wasser zum Grundgebirge ab, wo es in den Klüften des Schiefers versickert. Örtlich lagern dem Grundgebirge wasserstauende Schichten auf, so dass es im Übergang zwischen den Terrassensedimenten und den wasserstauenden Schichten zu Sickerwasseraustritten kommen kann.

Da die Oberfläche des Deckgebirges zur Mosel geneigt ist, findet auch, in Abhängigkeit von den Niederschlägen, ein unterirdischer Abfluss hangabwärts statt.

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Weinbergsrinne (Wegeentwässerung) am südlichen Ortsrand bleibt erhalten.

Da keine grundwassernahen Standort betroffen sind besteht nur eine geringe Empfindlichkeit.

### Klima/Luft

Der enge Talraum der Mosel weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet.

Daraus können in Sommermonaten oder bei austauscharmen Wetterlagen klimatische Belastungen durch erhöhte Wärmereize (Schwüle) oder durch Schadstoffanreicherung (z.B. aus Hausbrand) entstehen.

### Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Der Bestand ist im Bestandsplan mit Biotoptypen dargestellt. Im Anhang findet sich eine Pflanzenartenliste der betroffenen Biotoptypen.

Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans sind folgende Biotoptypen betroffen:

Weinbergsbrache in Steillage, stark verbuscht (HL7)

Weinbergsbrache in mittel geneigter Lage, gering verbuscht (HL8)

Weg, asphaltiert (VB1)

Einzelbaum (BF3)



**Foto Nr. 2:** ehemalige Weinbergsbrache mit vegetationsarmen Schotterflächen



**Foto Nr. 3:** Weinbergsbrache mit Salweide, Brombeere und Roter Hartriegel

Für die Änderung des Bebauungsplans innerhalb der Ortslage, Bereich Römer-/Bergstraße sind betroffen:

Landesamt für Wasserwirtschaft Rh.-Pf. (1989): Grundwasserbeschaffenheit – Grundwasserlandschaften

Bewirtschafteter Weinberg in Steillage (HL3)  
Trockenmauer (HN2)  
Obstbaum (BF4)  
Nussbaum (BF3), jugendlich

An der Römerstraße:

Verbuschte Weinbergsbrache in Steillage (HL7), s. Foto Nr. 3

Die biologische Vielfalt ist mittel bis gering: Aus ehemals strukturarmen Weinbergen sind mit Sträuchern, z.T. auch Bäume, bewachsene Brachen entstanden. In der näheren Umgebung dominieren jedoch weiterhin bewirtschaftete Weinberge.

### Tiere

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Durch die Bewirtschaftung ist eine dauernde Störung gegeben. Es kommt die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) vor. Die Mauereidechse wurde in der Weinbergsrinne und am Hangfuß der Parzelle Nr. 132/1 mit wenig bewachsenen, exponierten Schotterflächen festgestellt. Die Mauereidechse ist eine streng geschützte Art.

Weinbergsbrachen können für Tiere bei der Wanderung als Trittsteinbiotop bedeutsam sein.



**Foto Nr. 3 und 4:** Weinbergsrinne mit Lebensraum der Mauereidechse (rechtes Bild)

Empfindliche Biotoptypen oder besonders geschützte Biotope (§ 30-Flächen) kommen nicht vor. Von Bedeutung, da als Lebensraum der Mauereidechse noch geeignet, ist die östlich exponierte Wegeböschung der Parzelle 132/1 mit vegetationsarmen Schotterflächen, die allerdings einer Verbuschung durch Brombeerhecken unterliegt

### Landschaftsbild

#### Eigenart

„Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal. Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z.T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterras-

sen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen.“<sup>3</sup>

#### Vielfalt

Die Weinberge sind nicht vielfältig. Großräumig betrachtet, unter Einbeziehung des Reliefs mit felsigen, waldbestandenen Steilhängen, kann die Landschaft als mittel vielfältig gewertet werden.

#### Schönheit

Nach F. Roser (2011) gibt es in unserer Gesellschaft einen breiten Konsens darüber, welche Landschaft als schön und welche als hässlich empfunden wird: Dieser Konsens kann empirisch nachgewiesen werden. Als schön empfinden die meisten Menschen, wenn ein Landstrich vielfältig und dynamisch gegliedert ist, mit einem rhythmischen Auf und Ab der Geländeformen - einer hohen Reliefenergie, mit Waldrändern und Wiesen säumen, mit vielfältigen Nutzungen vom Streuobst bis zum Rückenacker, mit kleinen und größeren Gewässern und dem Maßstab der Landschaft angemessenen Siedlungen und Bauwerken. Landschaften mit großflächigen Nutzungen, technisiert wirkenden Straßen, Ampelanlagen, Hochspannungsleitungen, Gewerbegebieten und vielen Windkraftwerken werden als weniger schön empfunden.

Unter diesen Gesichtspunkten wird der Betrachtungsraum in einer fünfstufigen Skala (sehr schön, schön, mittel, gering, sehr gering) als schön bewertet.

#### Erholung

Nach dem Entwurf des RROP, Stand Januar 2014, liegt die Neuausweisung in Flächen mit der Zielsetzung „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“.

Das Landschaftsbild insgesamt ist schutzwürdig. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet.

#### **Menschliche Gesundheit/Bevölkerung**

Der Geltungsbereich liegt in einem großräumigen Erholungsgebiet. Erholungsanlagen der Ortsgemeinde sind im Planbereich nicht betroffen

### **4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt**

Ohne das Projekt würden die aufgegebenen Weinbergsflächen weiter verbuschen und sich zu Wald entwickeln.

Für Pflanzen und Tiere des Waldes und des Halboffenlands würde die Entwicklung ohne das Projekt günstiger verlaufen.

---

<sup>3</sup> Quelle LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

#### 4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Die von der Bebauungsplanung potenziell ausgehenden Wirkungen können drei Kategorien zugeordnet werden: den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Diese werden im Folgenden soweit sie als umweltrelevant anzusehen sind, aufgelistet:

##### Baubedingt:

- Abschieben von Oberboden und Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Baufahrzeugen
- Immissionsbelastung durch Baumaschinen
- Potenziell: Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser

##### Anlagebedingt:

- Neuversiegelung von Boden
- erhöhter Oberflächenabfluß, Verminderung der Grundwasserneubildung
- Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

##### Betriebsbedingt:

- Lärm- und Abgasemissionen durch Verkehr
- Abwasseranfall
- Schadstoffemissionen aus der Gebäudeheizung

#### 4.4.1 Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigungen

##### **Boden**

Der Baubetrieb wird nicht als Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden. Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass mit dem Boden sorgsam umgegangen wird und Boden nicht verschwendet. Weiterhin ist darauf zu achten, dass kein Schadstoffeintrag durch Treibstoff, Schmiermittel etc. in den Boden entsteht.

In Weinbergsbrachen sind Bodenfunktionen zwar vorbelastet, anlagebedingt, durch Überbauung und Teilversiegelung, gehen jedoch alle Bodenfunktionen verloren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich und nachhaltig und bedürfen eines Ausgleichs durch eine Maßnahme mit bodenfunktionsfördernder Wirkung.

##### Flächenermittlung

Im Gebiet wird für WA eine GRZ von 0,4 und für MD eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Damit wird hier die Versiegelung von 40 % der Grundstücksfläche durch Bebauung, einschl. der Nebenanlagen ermöglicht.

##### Berechnung der Versiegelung:

Grundstück	GRZ	zul. Versiegelung
411	0,6	232 m <sup>2</sup>
416 und 417	0,6	550 m <sup>2</sup>
132/1	0,4	208 m <sup>2</sup>
257 und 258	0,4	236 m <sup>2</sup>
Summe:		1.226 m <sup>2</sup>

Vermeidungsmaßnahmen

- Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zu behandeln (DIN 18915, Abs. 7.4) und wieder zu verwenden (V1). In Parzelle Nr. 132/1 ist ein nennenswerter Oberboden nicht vorhanden.
- Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Sofern die Verwendung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist hierfür eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich (V2).

Der **Ausgleichsbedarf** ermittelt sich wie folgt:

Zulässige Versiegelung:	1.226 m <sup>2</sup>
Überbauung von Ausgleichsfläche (Grundstück 132/1 anteilig)	520 m <sup>2</sup>
Aufhebung der Ausgleichsfläche Grundstück Fl.11 Nr. 2/16	<u>2.000 m<sup>2</sup></u>
Ausgleichsbedarf:	3.746 m <sup>2</sup>
Im Bebauungsplan ausweisbare Ausgleichsflächen A1	275 m <sup>2</sup>
A2	<u>656 m<sup>2</sup></u>
Bedarf an externer Ausgleichsfläche (s. 4.4.3)	2.815 m <sup>2</sup>

**Wasser**

Durch Bodenversiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert und die Fähigkeit des Bodens zur Rückhaltung von Regenwasser geht verloren. Dadurch werden die Vorfluter durch hydraulische Belastung bei Regenereignissen beeinträchtigt. Mit Vegetation bestandene Flächen wirken abflußverzögernd und als Retentionsflächen. In Flurstück Nr. 132/1 geht eine Fläche mit siedlungswasserwirtschaftlicher Funktion, festgesetzt im ursprünglichen Bebauungsplan, verloren.

Vermeidungsmaßnahmen

- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Zufahrten, Stellplätze u.ä (V3).
- Dezentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen (V4).

**Arten und Biotope, biologische Vielfalt**

Verbuschte Weinbergsbrachen sind in der VG Schweich nicht selten. Weinbergsbrachen besitzen für die Tierwelt eine mittlere Wertigkeit als Lebensraum, Nahrungshabitat und Brutplatz. Vegetationsarme Flächen mit Sonnplätzen, wie in Flurstück Nr. 132/1 sind als Lebensraum für Reptilien wie Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter bedeutsam. Die Mauereidechse ist im Moseltal noch nicht selten. Jedoch geht mehr und mehr Lebensraum der Mauereidechse verloren, indem Trockenmauern verfallen und aufgegebene Weinberge Trockenmauern beschatten oder durch Verbuschung überwuchert werden.

Der Lebensraum Fließrinne bleibt im vorliegenden Falle erhalten. Gerinfügige Beeinträchtigungen können entstehen durch Verlust einer vegetationslosen Böschungfläche, ca. 25 m<sup>2</sup>. Davon wird die im Raum großflächige vorkommende Population der Mauereidechse nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vermeidungsmaßnahme

- Erhalt von vegetationsarmen Schotterflächen in Flurstück Nr. 132/1 (V5) oder von Lesesteinhaufen.

### **Landschaftsbild/Erholung/Mensch**

Die Erweiterung des Bebauungsplans wurde unter dem Aspekt der Vermeidung auf die hier beantragte Fläche reduziert, die nicht über die Gebäude von „Moselherz“ unterhalb, an der B 53, hinausgeht. In der Ortslage wird eine vorhandene Baulücke geschlossen.

Das Flurstück Nr. 132/1 hatte im ursprünglichen Bebauungsplan neben biotopentwickelnden Funktionen auch die Funktion Aufwertung der Ortsrandausbildung, indem Gehölzpflanzungen aus Strauchgruppen und Bäumen festgesetzt wurden. Diese Funktion ist auszugleichen.

Eine randliche Eingrünung wird erforderlich.

### **Klima**

Ein Verlust von Vegetationsfläche, insbesondere von Hecken und Gebüsch, kann sich mikroklimatisch negativ auswirken. Für das Klima und die Einbindung in das Landschaftsbild sind Anpflanzungen vorzusehen, die eine bioklimatisch ausgleichende Funktion bewirken (Beschattung, Verdunstungskühle u. ä.)

#### **4.4.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Pölich gehört zur Abwassergruppe Leiwien. Demnach wird anfallendes Schmutzwasser der Gruppenkläranlage Leiwien zugeführt. Hier bestehen ausreichende Kapazitäten. Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung entsorgt.

Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt, da keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind.

In Tabelle 1 (Kap. 7.4) sind landespflegerische Konflikte und erforderliche Maßnahmen gegenübergestellt.

#### **4.4.3 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die externen Ausgleichsflächen werden multifunktional nachgewiesen in der Flur 3 auf den Parzellen Nr. 128 bis 131 und Nr. 57 und 58 mit einer Gesamtfläche von 3.066 m<sup>2</sup>. Die Flächen sind bereits länger im öffentlichen Eigentum und werden über das Flächenmanagement der Verbandsgemeinde zum Ökokonto betreut, womit die Aufwertungsfähigkeit sichergestellt ist.

Sie liegen zwischen zwei Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung und ca. 60 m südlich der Kapelle. Damit wird in der monokulturellen Weinberglandschaft eine ökologische Vernetzung aufgebaut, Synergiepotenzial genutzt und die Diversität erheblich gesteigert. Im Zusammenhang mit der Sichtbeziehung von und zur Kapelle wird das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet der Kulturlandschaft Moseltal aufgewertet und die Werthaltigkeit eines typischen Kulturgutes gestärkt. Zudem wird die Flur auch als Wanderweg zur Kapelle und Huxlay stark frequentierte Wirtschaftsweg aufgewertet in dem weitere bedeutsame und prägende Sichtbeziehungen zur römischen Wasserleitung, zur Mosel und Talblicke nach Südosten und Nordosten bis nach Detzem / Thörnich erhalten werden. Die Flächenüberschuss von 275 m<sup>2</sup> berücksichtigt den ökologischen Ausgangswert der Ausgleichsflächen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch die Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der Agrarstruktur beachtet. Es werden keine Flächen aus der Nutzung genommen.

Die Flächen A 1 (275 m<sup>2</sup>) und A 2 (656 m<sup>2</sup>) können direkt den benachbarten Baugrundstücken zugeordnet werden. Der Flächenanteil der Maßnahme A3 von 2.000 m<sup>2</sup> (65%) ist der Ortsgemeinde zuzuordnen. Der Flächenanteil von 1.066 m<sup>2</sup> ist auf die Baugrundstücke 416 und 417 zu 70% und auf das Grundstück 411 zu 30% zu verteilen.

#### **4.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts**

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird versickerungsfähiger Boden in einem Umfang überbaut, der als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen zu werten ist. Der Boden geht nicht nur als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren verloren, sondern auch als Wasserspeicher und Rückhaltmedium für das Niederschlagswasser. Es ist daher eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgleicht oder kompensiert.

In Flurstück Nr. 132/1 geht eine im Zuge der Erstellung des ursprünglichen Bebauungsplans aufgestellte Ausgleichsfläche teilweise verloren. Ebenso wird in der Flur 11 auf Nr. 2/16 eine Ausgleichsfläche aufgegeben.

Die Inanspruchnahme muss ausgeglichen werden. Da nicht der gesamte Ausgleich im Geltungsbereich erfolgen kann, entsteht ein externer Ausgleichsbedarf von 3090 m<sup>2</sup>

Auf das Schutzgut Landschaftsbild wirkt sich das Vorhaben durch Arrondierung der Ortslage nicht nachhaltig negativ.

#### **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Alternativplanungen erscheinen aufgrund des geringen Umfangs der Baufläche und der Ausnutzung der bestehenden Erschließung nicht sinnvoll. Damit wird auch dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB letzter Satz entsprochen, wonach sinngemäß vorrangig vorbelastete Flächen baulich zu entwickeln sind.

#### **6. Weitere Belange des Umweltschutzes gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB**

Außer dem Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ sind keine weiteren Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

#### **7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB**

##### **7.1 Verfahren**

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

## 7.2 Monitoring § 4c BauGB

Ein Monitoring ist nicht sinnvoll. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme sollte im Baugenehmigungsverfahren mit geprüft werden.

## 7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen in geringem Umfang erhebliche Auswirkungen auf ökologische Bodenfunktionen, denn der Boden geht nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern auch als Wasserspeicher und als Rückhaltedium verloren. Dadurch steigt andernorts die Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen sowie die Gefahr von Ufererosion. Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser sind daher innerhalb des Baugebiets erforderlich. Das BauGB schreibt vor, dass die Überbauung von Boden auszugleichen oder zu kompensieren ist. Dies ist möglich durch eine Maßnahme mit bodenfunktionsfördernder Wirkung wie z.B. die Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland. Weiterhin werden im Zuge der Bebauungsplanänderung bestehende Ausgleichsflächen verlegt. Die neuen Ausgleichsflächen liegen in der Flur 3 südlich der Weinbergskapelle und ergänzen funktional bereits bestehende Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung.

## 7.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen

In Tabelle 1 werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt

V1 = Vermeidungsmaßnahme

A1 = Kompensationsmaßnahme

E1 = Ersatzmaßnahme

G1 = Gestaltungsmaßnahme

-- = nicht quantifizierbar

()= Maßnahme für mehrere Schutzgüter

Beeinträchtigungen		Massnahmen				
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche m <sup>2</sup>	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Erläuterung/Umsetzung
K1	<u>Schutzgüter Boden und Wasser</u> Anlagebedingt Neuversiegelung durch Gebäude, Straße und Stellplätze. Dadurch Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, Lebensraumverlust und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, hydrologische Mehrbelastung der Vorfluter.	1.226	V1	Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915).	--	Erhalt des belebten Oberbodens. Vermeidung von Beeinträchtigungen. Erhalt von Teilfunktionen des Bodens wie Versickerung und Gasaustausch / Hinweise in Begründung und Textfestsetzungen, Bauleitung.
			V2	Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Sofern die Verwendung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist, ist hierfür eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich.	--	
			V3	Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Zufahrten, Stellplätze u.ä.	--	
			V4	Dezentrale Rückhaltung des Niederschlagwassers von versiegelten Flächen.	--	
			A1	Bestehende Ausgleichsfläche erhalten	300	Flächenübernahme aus Urplan
			A2	Umwandlung von Rebland in Grünflächen. Extensive Pflege der Grünflächen (Mahd nicht vor dem 15.6., keine Düngung, kein Pestizideinsatz).	656	Teilausgleich innerhalb Geltungsbereich / Planzeichnung und Textfestsetzungen.
			A3	Umwandlung von Rebland in der Flur 3 in Grünflächen. Gelenkte Sukzession auf ca. 25 % der Fläche, Strukturierung durch Einzelbäume und Gehölzgruppen Extensive Pflege der Grünflächen (Mahd nicht vor dem 15.6., keine Düngung, kein Pestizideinsatz). Aussichtspunkt	<b>3066</b>	Externe Ausgleichsflächen / vertragliche Sicherung, Hinweise in Begründung Flächenaufnahme ins Ökokonto der VG Schweich: Flur 3 Nr. 128 bis 131, 57 und 58

Beeinträchtigungen			Massnahmen			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche m <sup>2</sup>	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Erläuterung/Umsetzung
K3	Schutzgut Arten und Biotope Verlust von teils verbuschten Weinbergsbrachen, dadurch Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen. Aufhebung der Ausgleichsfläche in Teilen von Nr. 132/1 im Geltungsbereich und extern auf Grundstück Fl.11 Nr. 2/16	2520	V5/A1  A1/A2/ A3	Erhalt von vegetationsarmen Schotterflächen, als Lebensraum der Mauereidechse.  Neuschaffung von Lebensraum durch Umwandlung von Weinbergsfläche. Erhalt von Schotterrändern / Lesesteinhaufen in A1 und A2,	275  656	Durch Offenhaltung der Weinbergsbrache mit Schotterfläche wird Lebensraum der Mauereidechse erhalten.  Ausgleich für den Verlust von Lebensraum von Tieren, insbesondere Vögel.
K4	Schutzgut Klima/Ortsbild Aufheizung von versiegelten Flächen, Verlust von Flächen für die Aufwertung der Ortsrandausbildung. Verlust von Obstbaum	1 Stück	G1  G2  A2	Maßnahme A1 dient auch der Ortsrandeinbindung Die beiden Bäume sind zu erhalten  Neupflanzung von Bäumen im Baugebiet zum bioklimatischen Ausgleich  Neuschaffung von Fläche mit Funktion Aufwertung der Ortsrandausbildung	275  656	Neugestaltung des Landschaftsbilds. Einbindung in die Landschaft / Planzeichnung Hinweise und Textfestsetzungen Grünordnerische Festsetzungen  Planzeichnung, Textfestsetzungen

## Anhang 1

### **Pflanzenliste, Aufnahme datum 19. August 2014**

! = dominant

+ = subdominant

#### Biotoptyp: Unterste Weinbergsbrache (HL7)

##### *Sträucher*

Brombeere – Rubus fruticosus !  
Schmetterlingsstrauch - Buddleja davidii  
Roter Hartriegel – Cornus sanguinea  
Hundsrose – Rosa canina  
Salweide – Salix caprea

##### *Gräser*

Hühnerhirse – Echinochloa crus-galli

##### *Kräuter*

Jakobs-Greiskraut – Senecio jacobaea  
Große Brennnessel – Urtica dioica  
Acker-Kratzdistel – Cirsium arvense  
Europäischer Sauerklee – Oxalis europaea  
Frauenflachs – Linaria vulgaris  
Kanadische Goldrute – Solidago canadensis  
Gewöhnliche Zaunwinde – Calystegia sepium  
Schwarznessel – Ballota nigra  
Königskerze – Verbascum spec.  
Wasserdost – Eupatoria cannabinum  
Gewöhnliche Nachtkerze – Oenothera biennis  
Tüpfel-Johanniskraut – Hypericum perforatum  
Acker-Gänse Distel – Sonchus arvensis  
Kriechender Hahnenfuß – Ranunculus repens  
Rotbeerige Zaunrübe Bryonia dioica  
Blutrote Fingerhirse – Digitaria sanguinalis  
Weißer Gänsefuß – Chenopodium album  
Schmalblättriges Weidenröschen – Epilobium angustifolium  
Zottiges Weidenröschen – E. hirsutum  
Acker-Kratzdistel – Cirsium arvense  
Kriechendes Fingerkraut – Potentilla reptans  
Siegmanswurz – Malva alcea  
Bittersüßer Nachtschatten – Solanum dulcamara

#### Obere Weinbergsbrache (HL8)

##### *Bäume*

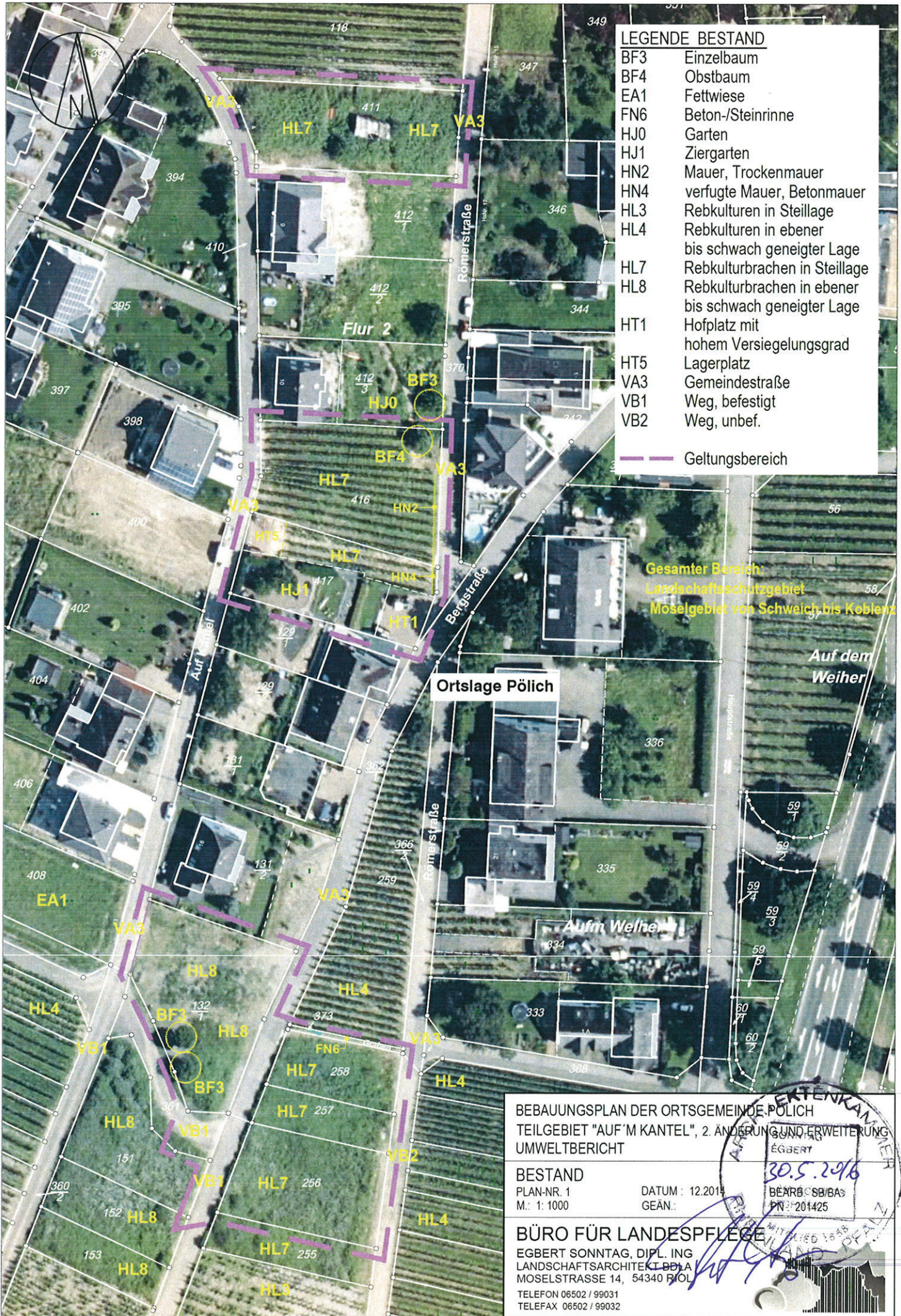
Hainbuche – Carpinus betulus

##### *Sträucher*

Brombeere – Rubus fruticosus  
Roter Hartriegel – Cornus sanguinea  
Hundsrose - Rosa canina  
Weinstock – Vitis vinifera

*Gräser*

Gemeines Greiskraut – *Senecio vulgaris*  
Frauenflachs – *Linaria vulgaris*  
Sumpf-Weidenröschen - *Epilobium palustre* +  
Jakobs-Greiskraut – *Senecio jacobaea*  
Echte Nelkenwurz – *Geum urbanum*  
Hopfenklee – *Medicago lupulina*  
Vogel-Wicke *Vicia cracca* !  
Kohl-Gänsedistel – *Sonchus oleraceus*  
Rauhe Gänsedistel – *S. asper*  
Weißklee – *Trifolium repens*  
Hasenklee - *T. arvense*  
Silber-Fingerkraut – *Potentilla argentea*  
Tüpfel-Johanniskraut – *Hypericum perforatum*  
Krauser Ampfer – *Rumex crispus*  
Kanadisches Berufskraut – *Conyza canadensis*  
Rundblättriger Storchschnabel – *Geranium rotundifolium*  
Hundspetersilie – *Aethusa cynapium*



**LEGENDE BESTAND**

- BF3 Einzelbaum
  - BF4 Obstbaum
  - EA1 Fettwiese
  - FN6 Beton-/Steinrinne
  - HJ0 Garten
  - HJ1 Ziergarten
  - HN2 Mauer, Trockenmauer
  - HN4 verputzte Mauer, Betonmauer
  - HL3 Rebkulturen in Steillage
  - HL4 Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage
  - HL7 Rebkulturbrachen in Steillage
  - HL8 Rebkulturbrachen in ebener bis schwach geneigter Lage
  - HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad
  - HT5 Lagerplatz
  - VA3 Gemeindestraße
  - VB1 Weg, befestigt
  - VB2 Weg, unbef.
- Geltungsbereich

Gesamter Bereich  
Landschaftsschutzgebiet  
Moselgebiet von Schweich bis Koblenz

**Ortslage Pölich**

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE PÖLICH  
TEILGEBIET "AUF'M KANTELE", 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG  
UMWELTBERICHT

**BESTAND**

PLAN-NR. 1  
M.: 1: 1000

DATUM: 12.2014  
GEÄN.:

30.5.2016  
BEARBEITET VON  
EGBERT  
PN: 201425

**BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**

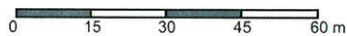
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING.  
LANDSCHAFTSARCHIT. T.B.B.L.A.  
MOSELSTRASSE 14, 54340 RIJOL  
TELEFON 06502 / 99031  
TELEFAX 06502 / 99032





H 5518533

Maßstab: 1 : 1500



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

ARCHIVIERUNG  
SONNTAG  
EGBERT  
30.5.2016  
LANDSCHAFTS-  
ARCHITECT  
EGBERT  
RHEINLAND-PFALZ

Egbert Sonntag, Landschaftsarchitekt